



STATUTEN SEGEL-CLUB ST. MORITZ

I. Name, Sitz und Zweck		
Name, Sitz	Art. 1	<p>¹ Unter dem Namen Segel Club St. Moritz (SCStM) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB</p> <p>² Der Club hat seinen Sitz in St. Moritz.</p>
Zweck	Art. 2	<p>¹ Zweck des Clubs ist die Pflege des Segelsports in allen seinen Sparten. Er veranstaltet insbesondere Regatten für Jollen einer oder mehrerer Klassen auf den Oberengadiner Seen.</p> <p>² Es werden jedes Jahr mindestens zwei Regattaserien durchgeführt.</p>
II. Mitgliedschaft		
Mitgliedschaftsarten	Art. 3	<p>Mitglieder des Clubs sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ehrenmitglieder: Damen und Herren, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.b) Aktivmitglieder: Es werden Damen und Herren als Aktivmitglieder aufgenommen. Schiffseigner müssen Aktiv- oder Juniorenmitglieder sein, sofern sie nicht in einem andern Swiss Sailing-Club Aktivmitglied sind.c) Passivmitglieder: Freunde und Gönner des Segelsportes können Passivmitglieder werden.d) Juniorenmitglieder: Juniorenmitglieder sind Personen unter 20 Jahren; sofern sie noch keinen eigenen, regelmässigen Verdienst haben, können sie bis zum 25. Altersjahr Juniorenmitglieder bleiben.e) Gästemitglieder: können für eine begrenzte Dauer vom Vorstand aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht. Der Beitrag soll in der Regel einem Aktivmitgliederbeitrag entsprechen.
Aufnahme	Art. 4	<p>¹ Die Aufnahme in den Club erfolgt durch Vereinsbeschluss. Zur Aufnahme als Mitglied der Kat. b) bis d) bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.</p> <p>² Zur Ernennung als Ehrenmitglied bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.</p> <p>³ Zur Aufnahme als Aktivmitglied hat der Bewerber zwei Referenzen, die Aktivmitglieder des Clubs sind, zu bezeichnen. Diese haben ihn anlässlich der Generalversammlung den Clubmitgliedern vorzustellen. Der Bewerber hat persönlich bei der Aufnahme anwesend zu sein.</p>
Austritt	Art. 5	<p>Der Austritt erfolgt auf schriftliches Gesuch hin je auf Ende des Geschäftsjahres. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p>
Ausschluss	Art. 6	<p>Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Vereinsbeschluss erfolgen, sofern ein Mitglied durch ungehöriges Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt. Zum Ausschluss bedarf es zweier Drittel der anwesenden oder vertretenen Stimmen.</p>



STATUTEN SEGEL-CLUB ST. MORITZ

Stimmrecht	Art. 7	<p>¹ Stimmberechtigt in Clubangelegenheiten sind nur die Ehren- und Aktivmitglieder.</p> <p>² Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, können sich durch andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten lassen. Die diesbezügliche Vollmacht muss schriftlich erteilt werden. Es kann jedoch ein Mitglied höchstens zwei andere vertreten.</p> <p>³ Gäste-, Passiv- und Juniorenmitglieder haben beratende Stimme.</p>
Mitgliederbeiträge	Art. 8	<p>III. Mitglieder-Beiträge</p> <p>¹ Das Beitrags- und Gebührenreglement wird an der ordentlichen Generalversammlung bewilligt. Die Jahresbeiträge dürfen CHF 500.00 nicht übersteigen.</p> <p>² Ehrenmitglieder sind einer Beitragspflicht enthoben.</p>
Organe	Art. 9	<p>IV. Organisation</p> <p>Die Organe des Clubs sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Generalversammlungb) Der Vorstandc) Die Rechnungsrevisoren
Einberufung	Art. 10	<p>V. Die Generalversammlung</p> <p>¹ Die ordentliche Generalversammlung findet regelmässig nach Schluss des Geschäftsjahres statt, welches mit dem 31. Dezember jeden Jahres endet. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand einberufen werden; wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, muss eine ausserordentliche Generalversammlung stattfinden.</p> <p>² Der Vorstand bestimmt den Ort der Generalversammlung.</p> <p>³ Die Mitglieder sind mindestens 21 Tage im voraus schriftlich einzuladen unter Angabe der zu Behandlung kommenden Traktanden. Über Traktanden, die nicht in der Einladung angekündigt sind, kann nicht gültig beschlossen werden.</p> <p>⁴ Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind bis Ende des Geschäftsjahres einzureichen.</p>
Kompetenzen	Art. 11	<p>In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere erledigt die Generalversammlung folgende Geschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufnahme und Ausschlussb) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnungc) Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und des Regattaausschusses. Präsident und Vizepräsident müssen in zwei verschiedenen Jahren gewählt werden. Die zwei Rechnungsrevisoren werden ebenfalls wechselweise auf zwei Jahre gewählt.



STATUTEN SEGEL-CLUB ST. MORITZ

- d) Festlegung des Jahresprogramms.
- e) Festlegung des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge.
- f) Abänderung der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

Abstimmung	Art. 12	<p>¹ Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, evtl. Vizepräsidenten geleitet. Bei Stimmgleichheit hat der Leiter der Versammlung den Stichentscheid.</p> <p>² Die Stimmabgabe erfolgt offen; eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies aus dem Schosse der Versammlung beantragt wird.</p>
------------	---------	--

VI. Der Vorstand

Vorstandsmitglieder	Art. 13	<p>¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und zwei bis zehn weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.</p> <p>² Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt.</p> <p>³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es müssen jedoch folgende Chargen besetzt sein: Vizepräsident, Sekretär/Aktuar, Kassier, Regattachef.</p>
---------------------	---------	---

⁴ Mitglieder des Vorstandes, die den Club bei nationalen oder internationalen Verbänden vertreten, müssen Schweizerbürger sein.

Kompetenzen	Art. 14	<p>¹ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Clubs, soweit deren Behandlung nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.</p> <p>² Für ausserordentliche Ausgaben, die das von der Generalversammlung festgelegte Budget überschreiten, bedarf es des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.</p>
-------------	---------	---

Zeichnungsberechtigung	Art. 15	Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Es zeichnen verbindlich der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär/Aktuar und der Kassier je zu zweien kollektiv.
------------------------	---------	---

Regatten	Art. 16	<p>¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Regatten. Er genehmigt das jährliche Regattaprogramm und bestimmt die Regattaleitungen.</p> <p>² Die Regatten sind nach den internationalen Wettsegelbestimmungen und den Zusatzbestimmungen von Swiss Sailing und des SCStM für die Oberengadiner Seen durchzuführen.</p>
----------	---------	---

VII. Rechnungsrevisoren

Rechnungsrevisoren	Art. 17	<p>¹ Die beiden Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung des Kassiers zu Handen der Generalversammlung zu prüfen. Die Bücher und Belege sind ihnen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>² Die Rechnungsrevisoren können auch aus den Reihen der nicht stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Bei Sitzungen des Vorstandes können sie mit beratender Stimme zugezogen werden.</p>
--------------------	---------	---



STATUTEN SEGEL-CLUB ST. MORITZ

VIII. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen	Art. 18	<p>¹ Zu Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von vier Fünftel der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>² Findet ein Änderungsvorschlag nicht das erforderliche Mehr, so kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschliessen, dass der Änderungsvorschlag in einer brieflichen Abstimmung unter den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden kann. Bei einer solchen Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit entschieden.</p>
Auflösung	Art. 19	<p>¹ Die Auflösung des Clubs kann durch Vereinsbeschluss erfolgen, sofern mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschliessen.</p> <p>² Über die Verteilung des Vereinsvermögens des Clubs bei der Auflösung bestimmt die Generalversammlung.</p>
Haftung	Art. 20	Für die finanziellen Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

St. Moritz, den 17. November 1941
8. Februar 1947
10 Februar 1968
11. Februar 1984
19. Februar 2005
3. März 2012